Bezirkshauptmannschaft Linz-Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

www.bh-linz-land.gv.at/

Geschäftszeichen:
BHLLWa-2024-130042/21-WS

Bearbeiter/-in: Ing. Stefan Wittkowsky
Tel: 0732 69414-66524
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Amtstafel

Linz, 14.10.2026

Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis;

Projekt "Probebohrung Brunnen 2";
Probebohrung und Pumpversuch auf dem Gst. Nr. 1136, KG Harmannsdorf, Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis;
wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 09.10.2024, GZ.: BHLLWa-2024-130042/12-WS bewilligten Anlagen;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die MJP Ziviltechniker GmbH, Münzfeld 50, 4810 Gmunden, hat im Auftrag der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis, unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen vom Juli 2026, den Abschluss des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.10.2024, GZ.: BHLLWa-2024-130042/12-WS, bewilligten Projekts **"Probebohrung Brunnen 2", Probebohrung und Pumpversuch auf dem Gst. Nr. 1136, KG Harmannsdorf, Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis,** angezeigt.

Im amtswegig eingeleiteten wr. Überprüfungsverfahren hat die Behörde nunmehr festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen bzw. ob eine weiter Verwendung des Brunnens erfolgen soll.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt Hofkirchen im Traunkreis	
Datum	**Zeit**
Donnerstag, 12.11.2026	**09:00 Uhr**

Hinweis für Beteiligte und sonstige Parteien: Eine Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung ist **nur dann erforderlich, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. von Anlageteilen vorbringen wollen.**

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- **Amtlicher Lichtbildausweis**

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.10.2024, GZ.: BHLLWa-2024-130042/12-WS, wurde der Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Dorfplatz 1, 4492 Hofkirchen im Traunkreis, die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt "Probebohrung Brunnen 2"; Probebohrung und Pumpversuch auf dem Gst. Nr. 1136, KG Harmannsdorf, Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hierzu dienenden Anlagen, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Hofkirchen im Traunkreis unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom Juli 2026 den Abschluss des wasserrechtlich bewilligten Pumpversuchs angezeigt. Die Behörde hat im ggst. wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festzustellen, ob der Pumpversuch und die dafür errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob geringfügige Abweichungen nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw. mehr als geringfügiger Abweichungen zu veranlassen. Im Rahmen des Verfahrens ist auch zu klären, ob eine weitere Verwendung des Brunnens erfolgen soll, oder ob allenfalls letztmalige Vorkehrungen aufgrund des Erlöschens der Bewilligung vorzuschreiben sind.

Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung des bewilligten Pumpversuchs und der dafür ausgeführten Anlagen auf Basis des bewilligten Projekts beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der/die Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Hinweis:
Eine Genehmigung für die weitere Verwendung des Brunnens ist nicht Gegenstand dieses Überprüfungsverfahrens.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen „GZ 200055-03“,
ausgearbeitet von der MJP ZT GmbH, Münzfeld 50, 4810 Gmunden

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: 0732/69414-66519)
- am **Gemeindeamt Hofkirchen im Traunkreis**, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel. Nr.: 07225/7272)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

x an der Amtstafel der Gemeinde

x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land: **www.bh-linz-land.gv.at Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Konsensinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 405

Zeitpunkt

bis spätestens Mittwoch, 11.11.2026, 10:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr.: 0732/69414-66519)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie
§ 121 iVm §§ 56, 32, 10-14, 21, 50, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 73/2018

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Stefan Wittkowsky

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.